

Abschrift

3 C 125/42<sup>n</sup>

(3 StS 50/42<sup>n</sup>)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Mechaniker G  C   
zuletzt in Magdeburg, derzeit in dieser Sache in Strafhaft im  
Strafgefangenenlager I in Börgermoor,  
wegen Verbrechens gegen den § 4 VolksschädIVO in Verbindung mit  
Diebstahl i.R.

hat das Reichsgericht, 3.Strafsenat, in der Sitzung  
vom 12. November 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,

Dr. Köllensperger, Schaefer II, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim  
Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:  
Das Urteil des Sondergerichts in M a g d e b u r g vom 15. Juli  
1942 wird im Strafausspruch aufgehoben. Der Angeklagte wird zum  
Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ver=  
urteilt.

Dem Angeklagten werden die Kosten dieses Verfahrens aufer=  
legt.

Von Rechts wegen

Gründe

### Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten wegen eines fortgesetzten Verbrechens gegen den § 4 VolksschädLVO in Verbindung mit Diebstahl im Rückfall als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust verurteilt und seine Sicherungsverwahrung angeordnet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen den Strafausspruch; sie hält die Verurteilung zum Tode für geboten. Ihr ist stattzugeben.

Das Sondergericht hat rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen, daß der Angeklagte ein Volksschädling und ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Es hat auch die Frage erörtert, ob gegen ihn die Todesstrafe zu verhängen sei, und hat hierzu ausgeführt, daß im Hinblick auf die aufgezählten Erschwerungsgründe „nur mit Bedenken von der Todesstrafe abgesehen werde“. Dafür, daß das Sondergericht gegen den Angeklagten nicht die Todesstrafe, sondern eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren verhängt hat, führt es eine Reihe von Milderungsgründen an. Diese halten jedoch einer Nachprüfung nicht stand.

Die Verdienste, die sich der Angeklagte vor Jahren um die Bewegung erworben hat, verblassen vor der Schwere seiner Verfehlungen, deren er sich kurz nach der Machtübernahme und seither schuldig gemacht hat. Denn die Gelegenheit zur Bewährung, die ihm nach der Machtübernahme geboten wurde, hat er nicht ausgenutzt, vielmehr die Vertrauensstellung, die ihm trotz seiner vielen Vorstrafen eingeräumt worden war, mißbraucht. Dadurch hat er bewiesen, daß er die Grundsätze der Bewegung, die er nach außen hin vertreten hat, in seinem eigenen Leben einzuhalten nicht willens gewesen ist. Daß sich der Angeklagte im ersten Weltkriege freiwillig zum Wehrdienst gemeldet hat und nach seiner Behauptung versucht hat, die Wehrwürdigkeit wieder zu erlangen, vermag an dem Bilde einer für die Volksgemeinschaft wertlosen Persönlichkeit ebensowenig zu ändern wie der Umstand, daß der Angeklagte unter dem Drucke der gegen ihn sprechenden Beweise geständig gewesen ist und, wie das Urteil anführt, „anscheinend“ auch Reue über seine nunmehrigen Straftaten empfindet. Daß die 18 Vorstrafen, die der nun 44 Jahre alte Angeklagte bisher erlitten hat, zum Teil

weit

weit zurückliegen, kann nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden, ebenso auch nicht, daß der Angeklagte die Zuchthausstrafe von 1 1/2 Jahren, die das Landgericht in Hildesheim mit Urteil vom 28. Januar 1942 wegen Rückfalldiebstahls verhängt hat, noch nicht angetreten hat und daß dieses Gericht als Berufungsgericht die vom Erstrichter verhängte Strafe wesentlich erhöht hat. Unter den Erschwerungsgründen führt das Sondergericht zutreffend aus, der Angeklagte habe es absichtlich unterlassen, diese Zuchthausstrafe anzutreten, so daß ihm Notlage nicht zugebilligt werden könne. Gerade die Tatsache, daß der Angeklagte schon ganz kurze Zeit nach Verhängung dieser Zuchthausstrafe neuerlich rückfällig geworden ist, beweist die sich steigernde verbrecherische Willensrichtung, so daß auch dem Umstande keine wesentliche Bedeutung zukommt, daß es sich bei den Vorstrafen des Angeklagten teilweise um nicht besonders schwere Verfehlungen gehandelt hat.

Sowohl der § 4 VolksschädlVO wie auch der § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 RGBl I S. 549 lassen hier die Todesstrafe zu. Wenn ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, wie es der Angeklagte ist, sich fortgesetzt handelnd unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse des Diebstahles an Koffern von Reisenden und damit, wie das Sondergericht annimmt, „äußert gemeiner und verwerflicher Taten“, schuldig gemacht hat, so müßten ganz besondere Umstände vorliegen, die berechtigen würden, von der schwersten im § 4 VolksschädlVO angedrohten Strafe abzusehen. Solche Umstände liegen nicht vor. Das Bedürfnis nach Schutz der Verkehrssicherheit, das durch die Kriegszeit nur noch gesteigert ist, erfordert hier unbeugsame Strenge. Nach den Ergebnissen der Verhandlung ist aber auch die Überzeugung begründet, daß der Angeklagte nach seiner ganzen Persönlichkeit für die Volksgemeinschaft so gefährlich ist, daß sie nur durch seinen Tod vor ihm geschützt werden kann. Denn der Angeklagte ist in immer steigendem Maße dem Verbrechen verfallen. Keine Strafe hat ihn bisher zu bessern vermocht. Das Verhalten, das zu dem jetzigen Verfahren geführt hat, beweist, daß seine verbrecherische Tatkraft ungebrochen ist; nur durch seinen Tod kann die Volksgemeinschaft vor ihm geschützt werden. Auch hier ist dem im Krie-

ge gesteigerten Schutz- und Sühnebedürfnis Rechnung zu tragen.

Da die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ausreichen, um in der Sache selbst zu entscheiden (§ 35 Abs. 4 VG vom 21. Februar 1940 RGBl I S. 405), und die Verurteilung zum Tode sowohl nach dem § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 wie auch nach dem § 4 VolksschädIVO geboten ist, ist der Angeklagte zum Tode zu verurteilen.

Die Entscheidung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf dem § 32 StGB. Die Kostenentscheidung entspricht dem § 465 Abs. 1 StPO.

gez.: Hartung

Froelich

Köllensperger

Schaefer

Paul

---